

Das kann sowohl durch die Aussage des Beschuldigten zu seinem tatsächlich vorliegenden beweisbaren schuldhaften Verhalten im strafrechtlich relevanten Geschehen als auch durch seinen Beitrag erfolgen, in Realisierung des Rechts auf Verteidigung solche Umstände darzulegen, die zu seiner Entlastung dienen oder den Verdacht beseitigen können.

Es liegt folglich auch im Interesse der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und der effektiven Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung, wenn der Beschuldigte sein Mitwirkungsrecht vorrangig durch Aussagen wahrnimmt, die seiner Verteidigung und Entlastung dienen sollen. Das Recht auf Verteidigung räumt dem Beschuldigten die Möglichkeit ein, *e i n s e i t i g* an der Wahrheitsfindung mitzuwirken und vor allem alles vorzubringen, was den Verdacht widerlegen kann bzw. auch alle entlastenden Umstände vorzutragen, die als Voraussetzung für ein gerechtes Urteil Eingang in das Ermittlungsverfahren finden sollen. Daraus folgt, daß sich für den Beschuldigten ~~keine~~ rechtlichen Konsequenzen ergeben, wenn er sich die ihn betreffenden Umstände der Straftat durch das Untersuchungsorgan beweisen läßt und sich eine anschließende Aussage lediglich darauf erstreckt, Gegenargumente oder entlastende Umstände vorzutragen. Diese Aussagen sind in manchen Ermittlungsverfahren für die Feststellung der objektiven Wahrheit wichtiger als belastende Aussagen des Beschuldigten, die zwar auf den ersten Blick als wahr erscheinen, sich jedoch später als unwahr herausstellen. Der Wahrheitsgehalt der Beschuldigtenaussage darf grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Aussage für den Beschuldigten be- oder entlastend ist.

Der Beschuldigte kann das Recht auf Mitwirkung am Strafverfahren allerdings auch in einer destruktiven, gegen die Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren gerichteten Art und Weise wahrnehmen.

Die Möglichkeiten der Mitwirkung Beschuldigter an der umfassenden Aufklärung des strafrechtlich relevanten Geschehens begründen keine Rechtspflicht Beschuldigter zur wahrheitsgemäßen Aussage (§ 8 (2) StPO).